



Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5
29221 Celle

Postfach 12 11
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

→ **Ausgabe Nr. 12/2022, 16.06.2022**

I.

Meldungen zum Transparenzregister beachten

Wie bereits mit KKM 23/2021 vom 14.12.2021 hingewiesen, wurde das Transparenzregister von einem Auffangregister zu einem Vollregister geändert (§ 18 ff. GwG).

Bisher war das Transparenzregister, das Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten enthält, lediglich als Auffangregister ausgestaltet. Die bisher geltende Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG a.F. wurde aufgehoben. Danach reichte es aus, dass sich der wirtschaftlich Berechtigte aus anderen Registern (bspw. dem Handelsregister) ergab, sodass keine zusätzliche Registrierung im Transparenzregister erforderlich war.

Fortan sind die wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, **sondern dem Transparenzregister aktiv zur Eintragung mitzuteilen** (§§ 18 ff. GwG), unabhängig davon, ob es sich um relevante Informationen aus dem Handelsregister oder anderen öffentlich zugänglichen Quellen handelt (§§ 21, 22 GwG). Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität der Daten liegt bei den Rechtseinheiten. Eine entsprechende Ausnahme gilt für Vereine (§ 20a GwG).

Somit enthält das Transparenzregister einen quantitativ umfassenderen und einen qualitativ hochwertigeren Datenbestand zu den wirtschaftlich Berechtigten aller transparenzpflichtigen Einheiten.

Die erforderlichen Meldungen zum Transparenzregister müssen gem. § 59 Abs. 8 GwG innerhalb der Übergangsvorschriften erfolgen:

- AG, SE, KGaA bis zum **31. März 2022**
- **GmbH**, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder **Partnerschaft** bis zum **30. Juni 2022**
- in allen anderen Fällen bis spätestens zum **31. Dezember 2022**.

Folglich müssen nunmehr alle Gesellschaften ihren wirtschaftlich Berechtigten offenlegen und dementsprechend die bereits eingetragenen Meldungen berichtigen.

Für die von der Mitteilungsfiktion betroffenen Gesellschaften reicht es aus, den aktuellen Stand des wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister einzutragen.

Bei Nichtbeachtung drohen empfindliche Bußgelder (§ 59 Abs. 9 GwG; § 56 Abs. 1 Nrn. 54 – 66 GwG).

II.

Besetzung des Berufsbildungsausschusses Fehlende Mitglieder für die Berufung der Beauftragten der Arbeitgeber

Die Amtszeit der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses endet mit Ablauf des 02.02.2023.

Gemäß § 77 Abs. 2 BBiG werden die Beauftragten der Arbeitgeber auf Vorschlag der zuständigen Stelle von der nach Landesrecht zuständigen Behörde – dem Niedersächsischen Justizministerium - längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen.

Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

Es finden jährlich zwei Sitzungen statt; die stellvertretenden Mitglieder nehmen in der Regel nur teil, wenn ein ordentliches Mitglied verhindert ist.

Für die Amtszeit 03.02.2023 bis 02.02.2027 werden noch 3 ordentliche Arbeitgeber-Mitglieder und 4 stellvertretende Arbeitgeber-Mitglieder benötigt.

Interessenten melden sich bitte bis zum **15.07.2022** via beA oder E-Mail: info@rakcelle.de.

III.

Rechtsanwälte/-innen als Leiter eines Klausurenkurses für Referendare gesucht – Aufruf an Interessierte –

Gesucht werden Korrektoren/-innen für den durchgehend angebotenen Klausurenkurs des LG Stade.

In dem Klausurenkurs können Referendarinnen und Referendare Übungsklausuren (ehemalige Examensklausuren) schreiben, die im Anschluss korrigiert und in einem Termin (kann via Skype erfolgen) besprochen werden. Bei den zu korrigierenden Klausuren handelt es sich um Anwaltsklausuren (Relation und Schriftsatz oder Rechtsgestaltung).

Es werden zwei Klausurenkurse mit jeweils sechs Terminen pro Jahr angeboten. In diesen sind jeweils in der Regel 10 bis 20 Klausuren zu korrigieren.

Die Vergütung beläuft sich auf 13 € je Klausur und 55 € für die Besprechung. Für die Tätigkeit zahlt die Rechtsanwaltskammer Celle, neben der vom Land Niedersachsen gezahlten Vergütung, einen Zuschuss in Höhe von 15 € für die Korrektur und Bewertung einer Klausur zzgl. einer Pauschale von 100 € für die Besprechung.

Kolleginnen und Kollegen, die motiviert und interessiert sind, an der Referendarausbildung mitzuwirken, werden gebeten, sich direkt beim LG Stade zu melden.

IV.

Zur Erinnerung:

STAR-Umfrage 2022 zum Thema Nicht-juristisches Personal

Das Institut für Freie Berufe führt seit 1993 im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßige Erhebungen zur Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft (STAR) durch. Die Befragung des Jahres 2022 widmet sich insbesondere dem Einsatz des nicht-juristischen Fachpersonals, also der Frage, wie Sie Ihre Fachkräfte einsetzen. Die Befragung benötigt 10 bis 15 Minuten und ist vollkommen anonym.

Die Umfrage ist unter dem Link www.t1p.de/star2022 geschaltet.

Für Fragen und Hinweise zur Befragung wenden Sie sich gerne an die Studienleitung des IFB, Frau Nicole Genitheim (nicole.genitheim@ifb.uni-erlangen.de).

[Aktuelle Informationen](#) und [Veranstaltungshinweise](#) finden Sie auch auf unserer [Homepage](#).